

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06.05.2016 Nr. 18

Bekanntmachung vom **Inhalt** **Seite**

	<u>Landkreis Harburg</u>	
27.04.2016	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 17.03.2016 für Frau Antje Loesdau, Am Fuchsberg 17, 21075 Hamburg	363
03.05.2016	23.Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVI.Wahlperiode)	364
	<u>Gemeinde Garstedt</u>	
03.05.2016	Haushaltssatzung 2016 und 2017	366
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
08.04.2016	26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosengarten, Teilpläne 2 – 6 (Neubekanntmachung); Genehmigung	369
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
22.04.2016	Samtgemeindewahlleitung für die Wahl zum Samtgemeinderat am 11.September 2016	370
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
22.04.2016	Gemeindewahlleitung für die Wahl zum Gemeinderat am 11.September 2016	371
	<u>Gemeinde Wulfsen</u>	
27.01.2016	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuern)	372
	<u>Ev.-luth. St.Michaells-Kirchengemeinde Stelle</u>	
18.01.2016	3. Änderung der Friedhofsordnung	375

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 17.03.2016	Aktenzeichen: 20.5- 05178464
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Frau Antje Loesdau, Am Fuchsberg 17, 21075 Hamburg

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 27.04.16

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 687-123
E-Mail: a.gerd@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 3. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 23. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XVI. Wahlperiode)
Tag, Datum: Donnerstag, 12.05.2016
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe); Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unsere Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Burghude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62
Postbank Hamburg
IBAN DE18 2601 0020 0019 2682 04
Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchzeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
P Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.02.2016 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Soziale Integration der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen
- 10 Jugendsozialarbeit; Bericht der Reso-Fabrik e. V. für flächendeckende Jugendsozialarbeit im Jahr 2015
- 11 Jugendsozialarbeit; Konzept der Reso-Fabrik e. V. für flächendeckende Jugendsozialarbeit im Landkreis Harburg
- 12 Weiterbewilligung des EU - Projekts VisioN auf der Förderrichtlinie IdE (Inklusion durch Enkulturation)
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 14.1 Umsetzung des Konzeptes zur Kindertagespflege vom August 2014
Anfrage der Gruppe GRÜNE/Dr. Rednak vom 24.04.2016
- 15 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Garstedt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Garstedt in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.877.000 Euro	1.923.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.877.000 Euro	1.923.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.793.400 Euro	1.854.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.661.100 Euro	1.680.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	72.000 Euro	162.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	587.600 Euro	561.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 Euro	300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.115.400 Euro	2.316.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.248.700 Euro	2.241.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2016 auf 250.000,--Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 300.000,--Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2016 auf 200.000,-Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 200.000,-Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2016	2017
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v.H.

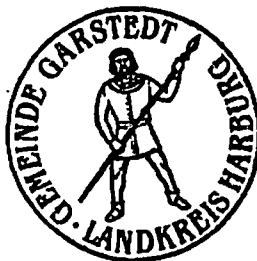
§ 6

Für die Befugnisse der Bürgermeisterin, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich:

- Überplanmäßig Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20 % des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-€.

Garstedt, den 17. Dezember 2015


Bürgermeisterin Christa Beyer



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garstedt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 29.04.2016 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-012 (2016-2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10. Mai bis 24. Mai 2016

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt

im Gemeindebüro, Eingang links

**dienstags und mittwochs
donnerstags**

**09:00 Uhr – 11:00 Uhr
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Garstedt, den 03. Mai 2016

Bürgermeisterin



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 8. April 2016

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 23/2016

Betr.: 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosengarten, Teilpläne 2 – 6 (Neubekanntmachung); Genehmigung

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 30.10.2015 (Az.: S03 – 61/07-07/15) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 29.06.2015 vom Rat der Gemeinde Rosengarten beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Auflagen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus 18 Teiländerungen (TÄ). Der Flächennutzungsplan soll in der Fassung, die sich nach dieser 26. Änderung ergibt, gem. § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt gemacht werden. Die 26. Änderung dient der Vorbereitung der Neubekanntmachung. **Die räumlichen Geltungsbereiche der Teiländerungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans umfassen in allen Ortsteilen der Gemeinde Rosengarten die als Baugebiet oder Baufläche dargestellten Siedlungsbereiche und die Freiflächen innerhalb dieser Siedlungsbereiche.** Für sie wird lediglich die Art der Darstellung der Bauflächen und Baugebiete und einiger anderer untergeordneter Nutzungen geändert. Die Abgrenzungen der Flächen, die als Baufläche oder Baugebiet dargestellt sind, gegenüber den Freiflächen werden grundsätzlich **nicht** geändert, d. h. es werden grundsätzlich keine neuen Bauflächen oder Baugebiete dargestellt. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme:

Mit der 14. Teiländerung (Klecken – Teilplan 6) wird in der Ortslage von Klecken am Eichenweg das Flurstück 30/30, das bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, als „gemischte Baufläche“ dargestellt.

Interessierte können die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Rosengarten-Nenndorf, Bremer Straße 42 während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rosengarten wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).


Seidler

Samtgemeinde Salzhausen
- Der Samtgemeindewahlleiter -

Salzhausen, den 22.04.2016

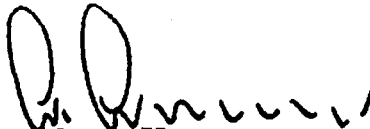
Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit gebe ich die Samtgemeindewahlleitung für die Wahl zum Samtgemeinderat am **11. September 2016** öffentlich bekannt:

Samtgemeindewahlleiter
Samtgemeindebürgermeister
Wolfgang Krause
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen

1. Stellvertretender Samtgemeindewahlleiter
Fachdienstleitung Allgemeine Dienste
Philippe Ruth
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen

2. Stellvertretende Samtgemeindewahlleiterin
Stellv. Fachdienstleitung Allgemeine Dienste
Kathleen Dahmen
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen


Wolfgang Krause
Samtgemeindewahlleiter



Gemeinde Salzhausen
- Der Gemeindevorsteher -

Salzhausen, den 22.04.2016

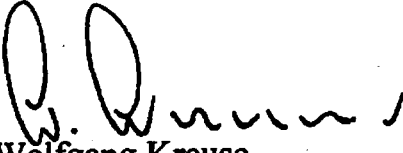
Öffentliche Bekanntmachung

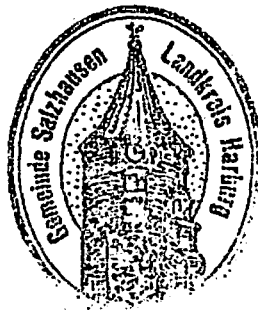
Hiermit gebe ich die Gemeindevorstellung für die Wahl zum Gemeinderat am
11. September 2016 öffentlich bekannt:

Gemeindevorsteher
Samtgemeindevorsteher
Wolfgang Krause
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen

1. Stellvertretender Gemeindevorsteher
Fachdienstleitung Allgemeine Dienste
Philippe Ruth
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen

2. Stellvertretende Gemeindevorsteherin
Stellv. Fachdienstleitung Allgemeine Dienste
Kathleen Dahmen
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen


Wolfgang Krause
Gemeindevorsteher



Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuer) (VergnStS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung am 27.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von
- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Spielgeräte mit Gewalttätigkeit gegen Menschen u. Tiere sind verboten.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
3. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde

- Ein vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld (im Zählwerkausdruck als „Saldo 2ⁿ“ ausgewiesener Betrag).
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (5) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren

§ 7 Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 8 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2).
- (2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GeWO..... 30,00 Euro
 - b) an anderen Aufstellorten..... 12,00 Euro
 - c) unabhängig vom Aufstellort
 - c.a) für Musikautomaten..... 15,00 Euro
 - c.b) für elektr. multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit..... 10,00 Euro

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Der Anzeigepflichte nach Abs. 1 gilt auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die SG Salzhausen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der SG Salzhausen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Salzhausen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung

(AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergnügungssteuersatzung vom 22.04.2015 aufgehoben.

Wulfsen, den 27.01.2016

(Müller)
Bürgermeister



3. Änderung der Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde in Stelle

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Michaels-Kirchengemeinde in Stelle am 18.04.2016 folgende Änderung der zur Zeit geltenden Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

In den §§ 9, 13 und 15 ergeben sich folgende Änderungen:

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Absätze (2) bis (5) werden unverändert beibehalten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

Der Absatz (2) wird unverändert beibehalten.

§ 2

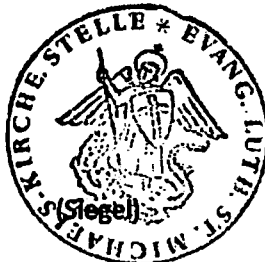
Alle übrigen in der Friedhofsordnung vom 16.06.1997 enthaltenden Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 3

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Änderungsordnung treten die bisherigen §§ 9, 13 (1) und 15 (1) außer Kraft.

Stelle, den 18.04.2016
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende/r




.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Als Bevollmächtigter für den Kirchenkreisvorstand:



.....
(Bönsch, Kirchenrat)

